

RS OGH 1996/12/5 15Os97/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1996

Norm

StPO §427 Abs1

Rechtssatz

Eine gerichtliche Vernehmung im Sinne des § 427 Abs 1 StPO liegt jedenfalls schon dann vor, wenn dem persönlich bei Gericht erschienenen Angeklagten Gelegenheit geboten wurde, sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten. Daß sich der Vernommene - aus welchen Gründen immer - weigert, zur Sache auszusagen - wozu er nicht gezwungen werden könnte - ändert daran nichts.

Entscheidungstexte

- 15 Os 97/96

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 15 Os 97/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106203

Dokumentnummer

JJR_19961205_OGH0002_0150OS00097_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at